

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013

Wolfgang Meier

Mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 stellt der Bundesgesetzgeber die Teilhabe der Besoldungs- und Versorgungsempfänger des Bundes an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sicher.

I. Allgemeines

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 (BBVAnpG 2012/2013) vom 15. August 2012 ist im Bundesgesetzblatt I S. 1670 verkündet worden¹. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der rund 315.600 Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes, der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten² sowie der rd. 175.100 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes in den alten und neuen Bundesländern³, insgesamt rund 0,488 Millionen Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger, sind zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2011 durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552) linear um 0,3 vom Hundert angepasst worden. Ausgehend vom Tarifergebnis für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 27. Februar 2010 erhöhten sich die Dienstbezüge zunächst vom 1. Januar 2010 an um 1,2 vom Hundert, ab 1. Januar 2011 um weitere 0,6 vom Hundert und zum 1. August 2011 um weitere 0,3 vom Hundert. Die Erhöhungen galten ebenso für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die Grundgehälter nach dem Besoldungsüberleitungsgesetz erhielten. Einbezogen waren auch die Empfänger von Versorgungsbezügen unter Anwendung des sogenannten Abflachungsfaktors, der schrittweise zu dem geltenden Versorgungsniveau von jetzt 71,75 vom Hundert führte. Darüber hinaus sah das Gesetz für Januar 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 240 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen vor, die nicht auf die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen übertragen wurde. Die Bezieher von Anwärterbezügen erhielten hingegen sowohl eine lineare Anpassung als auch eine Einmalzahlung in Höhe von 50 Euro, die ebenfalls im Januar 2011 ausgezahlt wurde.

Das BBVAnpG 2010/2011 war das zweite nur für den Bundesbereich ergangene Bezügeerhöhungsgesetz nach der neuen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts⁴. Die zum

1. September 2006 in Kraft getretene „Föderalismusreform I“ sieht vor, dass der Bund nur noch für seinen Bereich besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen treffen kann. Über die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern der Länder – und der Beamtinnen und Beamten der den Ländern zugehörigen Kommunen – entscheiden die jeweiligen Landesgesetzgeber in eigener Zuständigkeit. Durch diese Neuordnung der Gesetzgebungskompetenz können die Länder selbst entscheiden, in welcher Weise die Einkommen ihres Personals an den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen teilhaben sollen. Die Personalhaushalte sind in den Länderetats mit über 40 vom Hundert die größten Ausgabenposten, sodass die von Vertretern der Länder eingeforderte Entscheidungskompetenz über diesen Haushaltsbereich durchaus nachvollziehbar ist.

Inzwischen haben sich die Grundgehaltssätze, Familienszuschläge und dynamisierungsfähigen Zulagen durch die von den einzelnen Bundesländern in unterschiedlicher Höhe vollzogenen Bezügeanpassungen sowie strukturelle Änderungen der letzten Jahre schon erheblich auseinander entwickelt⁵. Hinzu treten die im Bund und in den jeweiligen Ländern uneinheitlichen Sparmaßnahmen der letzten Jahre, insbesondere bei den Sonderzahlungen (so genanntes Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld), sodass inzwischen beim Bezahlungsniveau zwischen Bund und Ländern, aber vor allem im Vergleich der Länder untereinander eine erhebliche Spanne zwischen armen und reichen öffentlichen Dienstherrn entstanden ist.

II. Entstehung

1. Gesetzgebungsverfahren

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 regelt zum dritten Mal nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I Bezügeanhebungen nur für die Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften. Durch die Aufhebung des Artikels 74a des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Besoldung der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Richter der Länder entfallen.

Nach dem Tarifabschluss für den Arbeitnehmerbereich des Bundes am 31. März 2012 legte das innerhalb der Bundesregierung für das öffentliche Dienstrecht federführende Bundesministerium des Innern einen Gesetzentwurf⁶ vor, mit dem die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des vorgenannten Tarifergebnisses zeit- und inhaltsgleich auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich übertragen werden.

1) BGBl. I Nr. 37, ausgegeben am 20.8.2012.

2) 130.099 Beamte und Richter, 185.542 Zeit- und Berufssoldaten; Statistisches Bundesamt; Personal des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14, Reihe 6, Stand: 30.6.2011.

3) Rd. 85.200 Versorgungsberechtigte aus Beamten- und Richterverhältnissen, rd. 89.900 Versorgungsberechtigte aufgrund von Berufssoldatenverhältnissen; Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14, Reihe 6.1, Stand: 1.1.2011.

4) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) (GGÄndG 2006) vom 28.1.2006 (BGBl. I S. 2034).

5) Vgl. hierzu *Becker/Tepke*, ZBR 2011, S. 325 ff.

6) Schreiben des BMI vom 18.4.2012 (Az.: D 3 – 221 140/41).